

Rechtsfolge geltend gemacht hat bzw. sich auf eine solche stützt (vgl. OG, Urteil vom 11. Juli 1985 — 2 OZK 16/85 — NJ 1986, Heft 3, S. 122).

Feststeht, daß die von den Verklagten behauptete Schenkung bisher nicht bewiesen ist. Anhaltspunkte reichen für die behauptete Schenkung ebensowenig aus wie für die behauptete Darlehenshingabe. Das Bezirksgericht hätte daher auf die weiteren diesbezüglichen Beweisanträge der Verklagten zukommen müssen, sofern diese geeignet erschienen, den erforderlichen zweifelsfreien Nachweis zu erbringen. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß angesichts der gemeinsamen Ausfahrten mit dem Pkw der Verklagten keinerlei konkrete Abreden bei der Scheckübergabe oder danach von den Prozeßparteien getroffen worden sind. Das spräche jedenfalls nicht für eine bedingungslose Schenkung (vgl. § 282 Abs. 2 ZGB).

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts gemäß § 162 Abs. 1 ZPO wegen Verletzung von §§ 282, 356, 357 ZGB sowie §§ 45 Abs. 3, 52 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 265 Abs. 2, 3, 4 ZGB; §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3, 157 Abs. 3 ZPO.

1. Bei einer sparwirkenden Personenversicherung steht die Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn neben ihm eine andere Person mitversichert ist (hier: bei einer Lebensversicherung nach Tarif 4).

Dem Mitversicherten steht die Versicherungsleistung nur zu, wenn er als Begünstigter eingesetzt ist. Das bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Versicherungseinrichtung, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zulässig ist.

2. Zur Sachaufklärungspflicht des Gerichts (hier: bei einem Versicherungsverhältnis) und zu den Voraussetzungen für die Abweisung einer Berufung als offensichtlich unbegründet.

OG, Urteil vom 12. April 1988 - 1 OZK 3/88. *

Am 15. Mai 1976 hat der Verklagte (Vater des Klägers) eine Lebensversicherung abgeschlossen, wonach die Versicherungssumme am Tage der Eheschließung des Klägers bzw. spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres des Klägers fällig wurde. Der Kläger hat am 30. Mai 1987 die Ehe geschlossen. Auf Grund dessen wurde die Versicherungsleistung in Höhe von 1 622,90 M durch die Staatliche Versicherung an den Verklagten ausgezahlt.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung der Versicherungsleistung in Höhe von 1 622,90 M auf ihn zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger als Begünstigter in die vom Verklagten abgeschlossene Lebensversicherung eingesetzt worden sei und ihm daher nach Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung zustehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Recht (§ 265 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 ZGB; §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine Berufung ohne mündliche Verhandlung nur dann durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden kann, wenn alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände ausreichend aufgeklärt worden sind, mit der Berufung keine beachtlichen neuen Tatsachen vorgetragen werden und die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung unbedenklich ist (vgl. OG, Urteile vom 9. April 1986 - 2 OZK 10/86 - [NJ 1987, Heft 4, S. 167] und vom 26. August 1986 - 1 OZK 3/86 - [NJ 1987, Heft 1, S. 43] sowie die in diesen Entscheidungen zitierten weiteren Urteile). Diese Voraussetzungen haben hier nicht Vorgelegen.

Zur Klärung und Feststellung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts war es unverzichtbar, anhand des von der Staatlichen Versicherung beizuziehenden Versicherungsscheines den konkreten Inhalt des Versicherungsver-

trags, den der Verklagte als Versicherungsnehmer mit der Staatlichen Versicherung abgeschlossen hatte, festzustellen, um hieraus dann rechtliche Schlußfolgerungen ableiten zu können.

Indem das Bezirksgericht davon abgesehen hat, hat es seine Verpflichtung, alle für die Aufklärung des Sachverhalts wesentlichen Beweise zu erheben, um seiner Verantwortung zur Feststellung der objektiven Wahrheit gerecht zu werden, verletzt (vgl. OG, Urteile vom 9. April 1986 - 2 OZK 10/86 - [a. a. O.] und vom 13. Februar 1981 — 2 OZK 3/81 — [NJ 1981, Heft 9, S. 426]; ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 1.1. zu § 45 [S. 86]). Seine Feststellung, der Verklagte habe den Kläger als Begünstigten des Versicherungsvertrags eingesetzt, hat deshalb keine Grundlage. Die Verfahrensweise des Bezirksgerichts ist um so mehr zu beanstanden, als der Verklagte unter Hinweis auf Auskünfte der Versicherung stets bestritten hat, daß ein Begünstigter in den Versicherungsvertrag aufgenommen worden sei.

Wie sich aus der im Rahmen der Kassationsprüfung erfolgten Einsichtnahme in den Versicherungsschein ergibt, hat der Verklagte eine Lebensversicherung nach Tarif 4 abgeschlossen, ohne daß im Versicherungsschein ein Begünstigter eingetragen ist. Rollte es dabei verbleiben, daß der Verklagte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles keine derartige Erklärung gegenüber der Staatlichen Versicherung, die gemäß § 265 Abs. 3 ZGB der Schriftform bedürft hätte, abgegeben hat, ist von folgender Rechtslage auszugehen:

Der Verklagte als Versicherungsnehmer war zugleich der Versicherte der von ihm in der Weise abgeschlossenen Lebensversicherung, daß im Falle seines Todes der Versicherungsvertrag ohne Beitragszahlung bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistung weiterläuft. Der Kläger war mitversichert. Das ergibt sich eindeutig aus dem Versicherungsschein. Darin ist der Kläger ausdrücklich als Mitversicherter (mitversichertes Kind) bezeichnet. Die Versicherungssumme wurde am Tage seiner Eheschließung bzw. der Vollendung seines 25. Lebensjahres fällig.

Bei dieser sparwirkenden Form der Versicherung stehen die Leistungen aus der Versicherung dem Versicherungsnehmer gemäß § 265 Abs. 2 Satz 2 ZGB auch bei Mitversicherung anderer Personen zu, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat einen Dritten als Begünstigten gemäß § 265 Abs. 3 ZGB eingesetzt (vgl. auch Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 135). Soweit das nicht der Fall ist, hat der Verklagte die Versicherungsleistung mit Rechtsgfund erlangt und ist nicht zur Herausgabe an den Kläger verpflichtet. In diesem Falle hätte das Bezirksgericht auf die Berufung des Verklagten die Klage unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils abzuweisen.

Strafrecht

§§ 362 Abs. 4, 366, 369 StPO; §§ 11 bis 13 RAGO.

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung (§ 136 StPO) entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht den notwendigen Auslagen zuzurechnen, die dem Freigesprochenen durch die Untersuchungshaft oder den Vollzug einer Freiheitsstrafe entstanden sind. Sie gehören zu den von § 362 Abs. 4 StPO erfaßten notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten, über die gemäß § 366 StPO zu entscheiden ist.

OG, Urteil vom 17. Juni 1988 - OSEK 7/88.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten vom Schuldvorwurf der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls freigesprochen und die Auslagen des Verfahrens dem Staatshaushalt auferlegt. Mit Beschluß hat es die zu erstattenden Gebühren und Auslagen gemäß § 366 StPO i. V. m. § 11 RAGO auf 881,42 M festgesetzt und ist damit nicht dem weitergehenden Antrag des Verteidigers des Freigesprochenen gefolgt.

Zur Begründung hat das Kreisgericht ausgeführt, die mit dem Antrag geltend gemachten Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Sicherheitsleistung gemäß § 136 StPO entstanden sind, seien Gegenstand des dem Grunde nach zuerkannten Anspruchs auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden. Diese